

## Ärztliche Bescheinigung

Stempel des Arztes:

Zur Aufnahme in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim  
oder eine gleichartige Einrichtung  
gem § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfGS) (s. unten)

Vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim  
oder eine gleichartige Einrichtung haben die Bewohner **der Leitung der Einrichtung** ein  
ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer  
ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

\_\_\_\_\_  
(Name des Bewohners/der Bewohnerin) (Vorname) (Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.)

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift der Einrichtung/Stempel) (Aufnahmetag)

A. Röntgenaufnahme der Lunge vom : (Datum) \_\_\_\_\_  
(Nicht älter als 6 Monate vor Heimaufnahme)

\* Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind  
nicht vorhanden.  
Ggf. abweichender Befund:

B. Klinischer Befund am: (Datum) \_\_\_\_\_  
(Nicht älter als 6 Monate vor Heimaufnahme)

\* Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose sind  
nicht vorhanden.  
Ggf. abweichender Befund:

Bitte reichen Sie dieses Formular ausgefüllt und vom Arzt unterschrieben bei der Einrichtung  
Achatius-Haus ein!

## Ärztliche Bescheinigung

Nach § 48a BseuchG (2)

Betrifft: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geb.-Dat.: \_\_\_\_\_

Bei Herrn/Frau \_\_\_\_\_ gibt es keinerlei Hinweise auf meldepflichtige ansteckende Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes § 3.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
( Unterschrift/ Stempel des Arztes )

---

§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfGS): Personen, die in einem Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15 Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als 6 Monate, bei erneuter Aufnahme 12 Monate zurückliegen...